

Antrag
(zu Drs. 17/5687)

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 06.09.2016

Änderung der Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages

Unterrichtung - Drs. 17/5687

Der Landtag wolle beschließen:

Die vom Landtag am 4. Mai 2016 beschlossene Geschäftsordnung für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Niedersächsischen Landtages (Drs. 17/5687) erhält folgende Fassung:

**„Geschäftsordnung
für den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss
des Niedersächsischen Landtages**

§ 1

Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) ¹Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht die Vorsitzende oder der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. ²Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt sie oder er die Sitzung. ³In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 2

Unterausschüsse

(1) ¹Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. ²Er bestimmt zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. ²Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

§ 3

Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.

(3) ¹Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. ²An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 4

Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

¹Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. ³Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ⁴Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 5

Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

§ 6

Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit
und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) ¹Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. ²Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekannt zu geben. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) ¹Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. ³Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) ¹Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. ²Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Auskunftspersonen

¹Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. ²Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 8

Niederschriften

(1) ¹Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. ²Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. ³Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) ¹Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. ²Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. ³Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. ⁴Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. ⁵Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat. ⁶Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten. ⁷Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Nie-

derschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) ¹Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ²Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeugin, Zeuge, Sachverständige, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 Unterlagen

¹Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. ²Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. ³Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 9 a Verschlussachen

¹Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. ²Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. ³Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

§ 10 Bericht, Zusätze

¹Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. ²Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu tern. ³Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

§ 11 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist der Präsident des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

§ 12

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages und der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß.

(2) ¹Außerdem ist die Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. ²Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Während der Arbeit des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) hat sich herausgestellt, dass einige Regelungen der vom Landtag am 04.05.2016 beschlossenen Geschäftsordnung für den 23. PUA nicht den praktischen Bedürfnissen und Notwendigkeiten einer effektiven Ausschussarbeit entsprechen. Der vorliegende Antrag sieht daher zum einen Regelungen vor, die zur Gewährleistung des notwendigen Geheimschutzes und der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses erforderlich sind.

Zum anderen sind einige Änderungen eher redaktioneller oder sprachlicher Art vorgesehen, die keine rechtlichen Probleme aufwerfen.

Darüber hinaus enthält die Geschäftsordnung für den 23. PUA zwar noch einige Unstimmigkeiten und zumindest überflüssige Regelungen (z. B. im Hinblick darauf, dass einige Regelungen, die bereits in Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung - NV - getroffen worden sind, ganz oder teilweise in der Geschäftsordnung wiederholt werden, andere hingegen nicht; s. dazu insbesondere § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 10 Sätze 1 und 3). Insoweit sieht der Antrag jedoch keine (weiteren) Änderungen vor, um das Verfahren zu erleichtern und nicht zu überfrachten.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung:

Allgemein:

Zur Erleichterung der Rechtsanwendung und zur sprachlichen Vereinheitlichung sollen - entsprechend der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) - im gesamten Regelungstext

- den Paragraphen jeweils eine den Regelungsinhalt kennzeichnende Überschrift beigefügt,
- in Absätzen mit mehreren Sätzen Satzählungszeichen eingefügt,
- das Wort „Abgeordnete“ jeweils durch die Worte „Mitglieder“ bzw. „Mitglied des Landtages“ ersetzt und
- das Wort „Mitglieder“ bzw. „Mitglied“, soweit zur Klarstellung erforderlich, durch den Zusatz „des Untersuchungsausschusses“ ergänzt werden (wie bisher schon § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 5 Abs. 2).

werden. Dahin gehende Änderungen werden im Folgenden nicht mehr gesondert erläutert.

Zu § 1 Abs. 3:

Nach dem Wort „soweit“ sollen zur Klarstellung die Worte „in der Verfassung oder“ eingefügt werden, weil sich abweichende Mehrheitserfordernisse auch aus der Verfassung, vor allem aus Artikel 27 Abs. 3 Satz 3 NV, ergeben können.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1:

Das Komma ist aus redaktionellen Gründen durch das Wort „und“ zu ersetzen. Außerdem ist die Verweisung zu erweitern, weil die besonderen Regelungen über den Umgang mit Verschluss-sachen (VS) in § 9 a entsprechend auch für die Unterausschüsse gelten müssen.

Zu § 3:

Zu Absatz 3:

Der vorgeschlagene neue Satz 1 entspricht den Regelungen in § 94 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 GO LT und soll hier (mindestens) zur Klarstellung aufgenommen werden.

Satz 2 ist sprachlich angeglichen worden.

Durch diese Regelungen wird zudem verdeutlicht, dass die Vertraulichkeit einer Sitzung zwar ein Unterfall der „Nichtöffentlichkeit“ im Sinne von Artikel 27 Abs. 3 NV ist, geschäftsordnungsmäßig aber zwischen „nichtöffentlich“ und „vertraulich“ zu unterscheiden ist (vgl. die §§ 93 bis 95 GO LT).

Zu Absatz 4:

Zum einen soll hier ebenfalls (wie in den §§ 2, 4, 6, 8 und 9) klargestellt werden, dass die besonderen Regelungen über den Umgang mit VS in § 9 a auch (vorrangig) gelten, soweit Mitglieder des Landtages durch ihre Teilnahme an Sitzungen des PUA Zugang zu VS erhalten (können), und zwar unabhängig davon, ob die jeweilige Sitzung - wie bei der Behandlung von VS in aller Regel erforderlich - nach den Regelungen der GO LT für nichtöffentlich oder vertraulich erklärt wurde.

Zum anderen soll - wie von der Landesregierung mehrfach angeregt - die Verschluss-sachenanweisung für das Land Niedersachsen (VSA) für das Verfahren des 23. PUA grundsätzlich für sinngemäß anwendbar erklärt werden, dies aber nicht in § 9 a, sondern aus systematischen Gründen in § 12 Abs. 2. In der Folge muss hier neben § 9 a auch auf § 12 Abs. 2 verwiesen werden.

Zu § 4:

Zu Satz 1:

Zum einen soll durch das eingefügte Wort „benannte“ klargestellt werden, dass nur die von der Landesregierung ausdrücklich als solche für den PUA benannten Beauftragten ein grundsätzliches Anwesenheitsrecht haben, nicht aber sonstige Beauftragte oder Bedienstete der Landesregierung. Dass die Beauftragten der Fraktionen in jedem Fall benannt sein müssen, ergibt sich im Übrigen ausdrücklich aus Abschnitt III. (letzter Absatz) des Einsetzungsbeschlusses (Drs. 17/5687, S. 6).

Zum anderen soll eine sprachliche Berichtigung vorgenommen werden („widerspricht“; vgl. § 3 Abs. 3).

Zu Satz 4:

S. die Anmerkung zu § 3 Abs. 4.

Zu § 5 Abs. 1:

Auf den letzten Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu § 6:

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Auf den letzten Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Satz 2:

Auf die nicht mehr zeitgemäßen Worte „durch Anschlag“ soll verzichtet werden. Stattdessen soll lediglich allgemein die „öffentliche Bekanntgabe“ der Termine zu öffentlichen Beweisaufnahmen vorgeschrieben werden.

Zu Satz 3:

Zur Klarstellung soll ein § 93 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GO LT entsprechender Halbsatz angefügt werden, um Zweifel darüber zu vermeiden, ob die Regelung möglicherweise nicht für den PUA gelten soll.

Zu Absatz 2:

Auf den letzten Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Satz 1:

Der in Artikel 27 Abs. 3 Satz 3 NV nicht enthaltene Zusatz „auf Antrag“ ist mindestens missverständlich, weil der Ausschuss auch ohne Antrag verpflichtet sein kann, die Öffentlichkeit auszuschließen, indem er seine Sitzung für nichtöffentlich oder vertraulich erklärt, insbesondere wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von bestimmten Informationen erhalten und dadurch schutzwürdige Interessen Dritter verletzt oder dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zugefügt würden (Artikel 27 Abs. 6 Satz 2 NV i. V. m. den §§ 171 b und 172 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -; vgl. § 93 Abs. 1 Satz 5 GO LT). Die Worte „auf Antrag“ sollen daher gestrichen werden.

Ferner soll das Wort „Beweiserhebungen“ durch das hier rechtlich präzisere Wort „Beweisaufnahmen“ ersetzt werden (zu den Begriffen vgl. BVerfGE 124, 78, bei juris Rn. 109 m. w. N.; vgl. ferner Artikel 27 Abs. 3 Satz 1 NV sowie oben § 6 Abs. 1 Satz 1).

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Die Vorschrift in der vom Landtag für den 23. PUA beschlossenen Fassung entspricht zwar der für bisherige Untersuchungsausschüsse üblichen Regelung, erfasst jedoch nur einen - kleinen - Teil der Gründe, aus denen der Ausschuss verpflichtet sein kann, bestimmte Tatsachen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung zu erörtern, um nicht schutzwürdige Interessen Dritter (insbesondere Grundrechte) zu verletzen oder das Staatswohl zu beeinträchtigen. Diese Gründe sollen in Anlehnung an Artikel 24 Abs. 3 Satz 1, 2. und 3. Fallgruppe NV allgemeiner gefasst werden (vgl. auch § 93 Abs. 1 Satz 5 GO LT und Artikel 27 Abs. 6 Satz 2 NV i. V. m. den §§ 171 b und 172 GVG). Außerdem soll durch den Einschub „oder vertraulicher“ klargestellt werden, dass vertrauliche Sitzungen zwar auch „nichtöffentlich“ (im Sinne von Artikel 27 Abs. 3 NV) sind, geschäftsmäßig jedoch zwischen „vertraulichen“ und (nur) „nichtöffentlichen“ Sitzungen zu unterscheiden ist (vgl. auch § 3 Abs. 3 und § 4 Satz 1 sowie § 94 Abs. 4 und 5 GO LT).

Durch die hier vorgesehenen Regelungen in der Geschäftsordnung bleibt Artikel 24 Abs. 2 und 3 NV (schon aus Gründen der Normenhierarchie) - selbstverständlich - unberührt. Das bedeutet, dass durch die vorliegende Regelung die verfassungsrechtlichen Pflichten und Rechte der Landesregierung nicht beeinflusst werden. Die Regelung gilt vielmehr zum einen nur für Informationen, die die Landesregierung - oder eine andere Stelle - dem PUA überhaupt übermittelt, wobei die Behandlung in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung des PUA gegebenenfalls das mildere Mittel gegenüber der gänzlichen Vorenthaltung darstellen kann. Zum anderen wird noch einmal zum Ausdruck gebracht, dass der PUA, unabhängig von entsprechenden Forderungen der Landesregierung oder anderer Stellen, in eigener Verantwortung verpflichtet ist, die Grundrechte zu achten und zu schützen und Nachteile für das Staatswohl zu vermeiden.

Zu Satz 2:

Die Regelung in ihrer bisherigen Fassung wird infolge der Änderung des Satzes 1 weitgehend entbehrlich. Zu der vorgesehenen Formulierung s. die Erläuterung zu § 3 Abs. 4.

Zu § 8:

Die Regelung soll wegen der vorgesehenen Länge in vier Absätze gegliedert werden.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Zu der Ersetzung des Wortes „Beweiserhebungen“ durch das Wort „Beweisaufnahmen“ s. die Erläuterung zu § 6 Abs. 2.

Zu Satz 3:

Es soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden, durch den klargestellt wird, dass der PUA - entsprechend § 95 Abs. 5 Satz 2 GO LT - auch die Nichtprotokollierung von Beweisaufnahmen, die in vertraulicher Sitzung stattfinden, beschließen kann. Dies kann insbesondere zum Schutz von VS erforderlich sein (vgl. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die G 10-Kommission - GO G 10 - oder § 7 Abs. 2 und 3 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages - GSO BT -), aber auch aus anderen Gründen, etwa zum Schutz von Grundrechten. Durch den Satz wird außerdem klargestellt, dass Satz 1 keine abschließende Spezialregelung sein soll, die eine abweichende Beschlussfassung durch den PUA ausschließt.

Zu Absatz 2:

Zu den Sätzen 1 bis 6:

In den bisherigen Sitzungen des 23. PUA hat sich ein Bedürfnis dafür gezeigt, Niederschriften über vertrauliche Sitzungen bei der Beweisaufnahme während einer Sitzung, insbesondere bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, verwenden zu können. Insofern bereitet die in § 95 Abs. 5 Satz 1 GO LT enthaltene Regelung, nach der solche Niederschriften nur in einem Stück bzw. zwei Stücken angefertigt werden und von denen also bisher keine Vervielfältigungen angefertigt werden dürfen, praktische Schwierigkeiten. Die Regelungen in den Sätzen 1 bis 6 sollen einerseits diesen praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen und andererseits zugleich weiterhin ein gewisses (Mindest-)Maß an Geheimhaltung gewährleisten (zur Regelungssystematik vgl. § 95 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO LT).

Zu Satz 7:

Systematisch bietet es sich an, die bisher in Satz 5 Halbsatz 2 enthaltene Regelung (Vervielfältigungsverbot) hier als Satz 7 anzuschließen, wobei auf das Wort „dabei“ verzichtet werden soll, um klarzustellen, dass das Verbot (weiterer) Vervielfältigungen allgemein und nicht nur für die Fälle der Einsichtnahme durch „andere Personen“ gilt.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Die Regelung ist mit dem bisherigen Satz 3 identisch.

Zu Satz 2:

Satz 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Satz 5 Halbsatz 1. Allerdings soll hier - neben zwei sprachlichen Korrekturen (Verwendung auch der weiblichen Form) - durch die Formulierung „anderen Personen, soweit sie“ klargestellt werden, dass andere Personen (z. B. Zeuginnen oder Zeugen) nur hinsichtlich ihrer eigenen Aussagen Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen erhalten können, nicht aber in die anderen Teile der Niederschrift.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem Grunde nach dem bisherigen Satz 4. Zur Formulierung s. im Übrigen die Erläuterung zu § 3 Abs. 4.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der sinngemäßen Anwendung der VSA (s. § 12 Abs. 2 Satz 1) ergeben kann, dass eine Niederschrift über eine (vertrauliche) Sitzung, in der VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher erörtert wurden, ihrerseits als VS zu behandeln ist (s. § 46 Abs. 3 Satz 2 VSA). In diesem Fall gelten über die Vorschriften der

Geschäftsordnung über Niederschriften über vertrauliche Sitzungen hinaus nach der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 auch insoweit die besonderen Vorschriften der VSA über entsprechende VS sinngemäß.

Zu Satz 3:

S. die Erläuterungen zu § 3 Abs. 4.

Zu § 9 a:

Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht dem Grunde nach der bisherigen Fassung, allerdings mit folgenden Abweichungen:

1. Es werden alle VS im Sinne der VSA oder einer entsprechenden (Verwaltungs-)Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes erfasst, d. h. über diejenigen im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG) hinaus auch solche, die nur mit dem Geheimhaltungsrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (im Folgenden: VS-NfD) eingestuft sind (vgl. 7 Nr. 4 VSA). Dass auch für den Zugang zu solchen VS eine strafbewehrte Geheimhaltungspflicht bestehen muss, ergibt sich zwar nicht aus der VSA. Denn nach § 49 Abs. 4 Satz 1 VSA genügt es selbst bei Weitergabe derartiger VS an Privatpersonen, vertraglich eine Verschwiegenheitspflicht zu vereinbaren, ohne dass deren Verletzung mit Strafe bedroht sein müsste (vgl. im Gegensatz dazu § 49 Abs. 2 Satz 2 VSA). Warum eine Weitergabe derartiger VS an den 23. PUA, also an einen Ausschuss des Parlaments, demgegenüber nur unter der Bedingung zulässig sein sollte, dass hier insoweit eine strafbewehrte Geheimhaltungspflicht besteht, ist daher nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Insoweit soll jedoch der vom 23. PUA in seiner 5. Sitzung am 23.06.2016 auf Verlangen der Landesregierung mehrheitlich gefasste Beschluss (s. dazu im Einzelnen den bisher nur vorliegenden Kurzbericht über die genannte Sitzung) in eine Geschäftsordnungsregelung umgesetzt werden.
2. Es werden nicht nur die Beauftragten der Fraktionen, sondern alle Personen, die Zugang zu VS erhalten sollen, erfasst. Ohne diese Erweiterung hätten andere Personen, die keine Beauftragten der Fraktionen sind (z. B. Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige), möglicherweise unter weniger strengen Voraussetzungen Zugang zu VS erhalten können als die Beauftragten der Fraktionen. Dies wäre zumindest nicht sachgerecht.
3. Die Bezugnahme auf das Nds. SÜG entfällt. Denn dieses Gesetz gilt ohnehin auch für den PUA, ohne dass dies hier noch einmal geregelt werden müsste. Dabei ist auch ohne ausdrückliche Regelung davon auszugehen, dass „zuständige Stelle“ im Sinne von § 6 Abs. 1 Nds. SÜG die Präsidentin oder der Präsident des Landtages, „mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Nds. SÜG betraute Stelle“ im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. SÜG die oder der Geheimschutzbeauftragte des Landtages und „betroffene Personen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nds. SÜG insbesondere auch die Beauftragten der Fraktionen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der Abgeordneten und die Bediensteten der Landtagsverwaltung sind (für Mitglieder des Landtages und der Landesregierung gilt das Nds. SÜG nach seinem § 1 Abs. 7 Nr. 1 nicht).
4. Es wird jede Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, erfasst, d. h. über diejenige aufgrund einer förmlichen Geheimhaltungsverpflichtung nach § 353 b Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) hinaus insbesondere auch eine
 - wegen der Eigenschaft als Amtsträgerin oder Amtsträger (§ 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB), der z. B. die Beamtinnen und Beamten der Landtagsverwaltung unterliegen,
 - wegen der Eigenschaft als für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Person (§ 353 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB) und
 - durch Beschluss des Landtages oder des 23. PUA (§ 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB) bewirkte, z. B. weil eine Unterlage oder eine Sitzung für vertraulich erklärt wurde.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Diese Regelungen zielen im Wesentlichen auf eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen in § 95 Abs. 3 und § 93 Abs. 3 GO LT und entsprechen damit ebenfalls dem o. g. Beschluss des 23. PUA in seiner 5. Sitzung am 23.06.2016.

Im Übrigen soll in § 12 Abs. 2 geregelt werden, dass die VSA grundsätzlich sinngemäß anzuwenden ist (s. u.). Darüber hinaus sind weitere Klarstellungen oder von der VSA abweichende Regelungen im Hinblick auf den Umgang mit VS gegenwärtig nicht veranlasst.

Zu § 10 Sätze 1 und 3:

Auf den letzten Absatz des Allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu § 12:

Wegen der sachlichen Eigenständigkeit der nachfolgenden Regelungen über die Anwendung der VSA soll die Vorschrift in zwei Absätze gegliedert werden.

Zu Absatz 1:

Hier soll lediglich eine rechtsförmliche Korrektur erfolgen.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Die Regelung entspricht § 6 GO G 10 (vgl. ferner § 49 Abs. 2 Satz 4 VSA). Durch den Zusatz „sinngemäß“ (vgl. Absatz 1 sowie Artikel 27 Abs. 6 Satz 2 NV und Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 GG) soll klargestellt werden, dass die VSA für den 23. PUA nicht unmittelbar („1:1“) wie für die der VSA unterworfenen Landesbehörden, sondern „in einer dem Sinn parlamentarischer Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss entsprechenden Weise“ (vgl. BVerfGE 124, 78, bei juris Rn. 129 m. w. N.) anzuwenden sein soll.

Zu Satz 2:

Diese Bestimmung ist an § 61 Abs. 1 VSA angelehnt und stellt klar, dass die sonstigen für den PUA (und seine etwaigen Unterausschüsse) geltenden Vorschriften unberührt bleiben, d. h. - insoweit abweichend von Satz 1 - auch anzuwenden sind, soweit die VSA zwar möglicherweise speziellere, aber weniger strenge Sicherheitsvorkehrungen vorsieht. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Vorschriften der GO LT über die Vertraulichkeit stets neben bzw. anstelle der Vorschriften der VSA anzuwenden sind, sofern sie ein höheres Schutzniveau beinhalten.

So dürfen z. B. Unterlagen, die als VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, nach den §§ 10 ff. VSA grundsätzlich vervielfältigt werden, während Unterlagen die nach § 95 a Abs. 1 GO LT für vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung erklärt werden, nach § 95 a Abs. 2 Satz 2 GO LT nicht vervielfältigt werden dürfen. Nach der Regelung hier in Satz 2 wäre in diesem Fall die Unterlage ergänzend auch für vertraulich im Sinne der GO LT zu erklären, mit der Folge, dass das Vervielfältigungsverbot gelten würde.

Diese Regelung ist sachgerecht, weil es nicht einsichtig wäre, das Schutzniveau nach den auch sonst für den parlamentarischen Betrieb geltenden Vorschriften sogar noch abzusenken, wenn und weil die Information, um die es geht und die geheim zu halten ist, (auch) als VS eingestuft ist. Zudem würde eine unterschiedliche geschäftsordnungsmäßige Behandlung von Unterlagen, die aus unterschiedlichen Gründen geheimhaltungsbedürftig sind, nämlich aus Gründen des Staatswohls einerseits und aus Gründen des Schutzes der Grundrechte Dritter andererseits, nicht einleuchten, zumal auch beide Gründe gleichzeitig vorliegen können.

Sofern sich andere (als die in Satz 2 bezeichneten) Abweichungen von der VSA als notwendig erweisen sollten, bestünde über Satz 1 in sinngemäßer Anwendung von § 61 Abs. 2 VSA die Möglichkeit, diese mit Zustimmung des Innenministeriums vorzusehen.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Helge Limburg
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer